

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/51

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/199/2026

Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 vom 27.05.2026; Antrag zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Antrag werden Fragen zur Neuregelung der Kita-Förderung und deren Folgen für Eltern und Träger in Erlangen gestellt. Es ist gesetzlicher Auftrag und Anliegen aller freien Träger und des Stadtjugendamtes eine gute und verlässliche Kinderbetreuung in Erlangen sicherzustellen. Dies geschieht in einem intensivierten Austausch der Träger in der AG78 Kindertagesbetreuung und im Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zu Frage 1: Einschätzung des Risikos einer steigenden monatlichen Belastung für Familien

Mit der am 22.07.2026 beschlossenen Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) entfällt zum 01.01.2027 der bisherige staatliche Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro monatlich. An dessen Stelle tritt eine veränderte Förderstruktur, bei der staatliche Mittel unmittelbar den Trägern der Kindertageseinrichtungen zufließen.

Ob und in welchem Umfang sich hieraus eine höhere finanzielle Belastung für Eltern ergibt, hängt davon ab, ob die den Trägern zur Verfügung gestellten Fördermittel ausreichen, um die bisherige Entlastungswirkung aufrechtzuerhalten.

Insoweit besteht die Möglichkeit, dass Elternbeiträge angepasst werden müssen oder der bisher gewährte Beitragsnachlass entfällt. Nach Aussage der Trägervvertretungen in der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft mit dem Stadtjugendamt wird in den meisten Fällen davon auszugehen sein, dass der Elternbeitragszuschuss nicht durch die Träger kompensiert werden kann. Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wird auf die Vorlage 516/011/2026 verwiesen.

In Erlangen besuchen derzeit rund 3.500 Kinder (Stand Dez. 2025) einen Kindergarten. Sofern die Träger den Wegfall der bisherigen Entlastung ganz oder teilweise an die Eltern weitergeben müssen, wären alle Familien von einer höheren monatlichen finanziellen Belastung betroffen, deren Einkommen

oberhalb der Grenzen für einkommensabhängige Unterstützungsleistungen liegt und die die zusätzlichen Kosten vollständig selbst tragen müssen. Für einkommensschwächere Familien bestehen weiterhin Möglichkeiten der Kostenübernahme bzw. Bezuschussung nach den einschlägigen sozialrechtlichen Vorschriften. Die konkrete Höhe der Mehrbelastung wird jedoch von den jeweiligen Beitragssatzungen der einzelnen Träger abhängen und kann daher stadtweit nicht einheitlich beziffert werden. Eine belastbare Quantifizierung der tatsächlichen Mehrbelastung ist erst möglich, wenn die Träger ihre Beitragskalkulationen für das Kindergartenjahr 2027/2028 abgeschlossen haben. Die Auswirkungen der Gesetzesänderung auch auf die Elternbeiträge werden in der AG 78 Kindertagesbetreuung auch im kommenden Jahr diskutiert.

Zu Frage 2: Sicherstellung bedarfsgerechter Versorgungsstruktur und Trägerlandschaft

In der Gesetzesreform des BayKiBiG wird die Betriebskostenförderung neu geregelt. Hierbei erhöht sich der staatliche Finanzierungsanteil an der Förderung der Kindertagesbetreuung deutlich, wodurch der kommunale Anteil der Betriebskostenförderung an freie Träger stabil bleiben kann.

Dadurch wird die defizitäre Kita-Finanzierung der freien und kommunalen Träger nicht grundlegend gelöst, jedoch verbessert und stabilisiert.

Die sinkenden Geburtenzahlen sind sowohl Herausforderung als auch Chance für die Kindertageseinrichtungen und Kita-Träger. Die Ursachen für freie Kita-Plätze oder Nicht-Inanspruchnahme von Kita-Plätzen sind vielfältig zu beurteilen. Die U3-Kinderzahlen sind seit 2020 um 5% gesunken, jedoch sind Kinderzahlen in den Altersgruppen 3-6,5 Jahren (Kindergarten) und 6-10 Jahren (Grundschule) seit 2020 leicht gestiegen. Die Aspekte für die Entscheidung von Familien gegen einen Besuch von Kindertageseinrichtungen sind sowohl finanzielle Gründe als auch persönliche Lebensumstände, wie eigene Betreuungsmöglichkeiten u.a. durch Homeoffice. Insbesondere bei Krippenplätzen wurde die geplante Ausbaquote noch nicht erreicht, gleichzeitig werden Krippenplätze teilweise von Eltern nicht in Anspruch genommen. Der weitere Ausbau zur Erreichung der Zielquote für Krippenplätze ist daher aufgrund der veränderten Inanspruchnahme ausgesetzt (siehe Vorlage 51-0/020/2025). Auch der Rechtsanspruch in der Schulkindbetreuung, der für alle Erstklässler ab diesem Jahr bis 2030 umgesetzt wird, bedeutet veränderte Betreuungsstrukturen, in denen auch Umwidmungen von bestehenden Betreuungsplätzen in anderen Betreuungsformen geprüft werden können.

Nach dem quantitativen Ausbau von Kita-Plätzen ergibt sich erstmals durch die sinkenden Kinderzahlen eine Chance für Qualitätsinvestitionen. Wenn Personal auch bei einer geringeren Platzbelegung durch die Kinder erhalten bleibt, können verlässlichere Öffnungszeiten, bessere Anstellungsschlüssel in der Fachkraft-Kind-Relation für eine verbesserte Interaktionsqualität sowie eine angemessenere Unterstützung für Kinder mit Förderbedarfen umgesetzt werden. Auch die Überlastung der Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen wird seit Jahren thematisiert und könnte somit verbessert werden.

Durch das Kita-Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) werden hier auch künftig weitere Schritte für Qualitätsmaßnahmen folgen, die die Qualitätsentwicklung der Kindertagesbetreuung weiter fördern (geplantes Inkrafttreten 01.01.2027 vgl. auch Vorlage 51/209/2026).

Die Qualitätsverbesserungen im Kita-System werden ein entscheidender Faktor, um die Verlässlichkeit der Betreuung und die Qualität in der Bildung und Erziehung von Kindern zu erhöhen, wodurch das Vertrauen von Familien in die Kinderbetreuung wieder gesteigert werden kann.

Weitere gesetzliche Maßnahmen und Anpassungen werden auch ab 2030 unumgänglich bleiben und dafür wird sich die Stadt Erlangen im Städtetag weiter einsetzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII der freien und kommunalen Kita-Träger werden Fragen der Planung, Fort- und Weiterbildung sowie Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung beraten, sowie aktuelle Themen aufgrund verschiedener Entwicklungen unter qualitativen und quantitativen Gesichtspunkten behandelt. Die Arbeitsgemeinschaft dient der gemeinsamen Beratung zur

Sicherstellung von fachlichen, strukturellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Im gemeinsamen Austausch wird über diese Fragen beraten und gemeinsame Lösungsideen besprochen. Der Bericht zu den Inhalten erfolgte in der Ausschusssitzung im September.

Neben der Arbeitsgemeinschaft beschäftigt sich der Strategieprozess „Weichen stellen für die Zukunft der Kindertagesbetreuung“ (siehe Vorlage 51/184/2025) mit der Entwicklung eines Zielbildes für die Kindertagesbetreuung als gemeinsamer Aufgabe der Träger in Erlangen. Insbesondere in diesem gemeinsamen Prozess werden die Entwicklungen begleitet, Qualitätsverbesserungen betrachtet und gemeinsam Lösungsmodelle entwickelt. Zum Strategieprozess wird regelmäßig im Jugendhilfeausschuss berichtet. Die Themen zur Sicherstellung der Trägerlandschaft und bedarfsgerechten Versorgungsstruktur werden entsprechend aus der Arbeitsgemeinschaft und dem Strategieprozess sowie mit den zuständigen Abteilungen im Stadtjugendamt in die Gremien eingebracht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: - Antrag der CSU-Stadtratsfraktion Nr. 037/2026 vom 27.05.2026

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang